

SATZUNG

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

vielsam

und hat seinen Sitz in 59379 Selm.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name vielsam e.V.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig . Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen, deren Höhe auf den Betrag der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStGB in der jeweils gültigen Fassung begrenzt ist.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die musikalische Eignung ist von der Chorleitung eingehend festzustellen.

Die/der Aufnahmesuchende wird nach Anhörung der Chorleitung auf Vorschlag des Vorstands nach Ablauf einer Frist von mindestens 3 Monaten nach erstmaliger Probenteilnahme in offener oder auf Antrag in geheimer Wahl und einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden singenden Mitglieder während einer Chorprobe aufgenommen, wobei mindestens drei Viertel aller regelmäßig probenden Mitglieder anwesend sein müssen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst singend mitzuwirken. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig zu den Chorproben zu erscheinen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und nach besten Kräften mitzuwirken, die Interessen des Chores wahrzunehmen und alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist.

Ein singendes Mitglied, welches über 6 Monate unentschuldigt nicht an den Proben teilnimmt, erhält den Status eines fördernden Mitglieds. Ab dem Folgejahr ist entsprechend der aktuelle Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder zu zahlen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Ein Wechsel vom Status des fördernden Mitglieds in den eines singenden Mitglieds bedarf der Zustimmung der Chorleitung. In diesem Fall ist der Beitrag des singenden Mitglieds ab dem Monat des Statuswechsels anteilig zu zahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Vereinszwecken. Nicht mit den angegebenen Zwecken zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Versammlung aller Mitglieder des Vereins (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1x jährlich durch den Vorstand einberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind singende Mitglieder, die bis zum 31.12. des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Das Stimmrecht kann im Verhinderungsfall einem anderen stimmberechtigten Chormitglied durch Vollmacht in Schriftform übertragen werden. Die Vollmacht ist auf eine Versammlung beschränkt.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und von Satzungsänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer*in protokolliert, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands sowie des Berichtes der Kassenprüfer*innen
- Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfer*innen auf die Dauer von einem Jahr
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleitung
- Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStGB für Vorstandsmitglieder
- Bestimmung der Anzahl der Beisitzenden

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Beisitzenden

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister*in

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.

Die Wahl der Beisitzenden erfolgt durch Zustimmungswahl.

Zuvor wird festgelegt wie viele Beisitzende für das laufende Geschäftsjahr bestellt werden sollen. Keine Beisitzende zu bestellen ist zulässig. Es gilt ein Maximum von 4 Beisitzenden.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des übrigen Vorstands ein Mitglied des Chores die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

Bei Stimmgleichheit erhält die Chorleitung eine zusätzliche Stimme um einen Beschluss herbeizuführen.

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Es bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Chores beiträgt, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen die anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen unter sich.

Nach Zustimmung von zwei Dritteln aller singenden Mitglieder wird die Chorleitung durch den Vorstand berufen.

Eine Vorstandssitzung ist bei Bedarf, mindestens aber im Abstand von acht Wochen einzuberufen. Eine virtuelle Vorstandssitzung (z.B. in einem Webmeeting) ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder per Umlaufbeschluss mit einfacher Mehrheit, wobei mindestens 50% des Vorstands anwesend sein müssen bzw. fernmündlich ihre Stimme abgegeben haben.

Eine persönliche Stimmendelegation an andere Vorstandsmitglieder ist zulässig. Eine Delegation bedarf der Schriftform.

Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme an nicht vereinsinternen Veranstaltungen.

Der Vorstand kann für die Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bestellen, die Zahl der Mitglieder bestimmen und dem Ausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben Mittel aus dem Vereinsvermögen zuweisen.

§ 10 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Diakonie der ev. Kirche Selm.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens durch die Mitgliederversammlung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 - Schlussbestimmungen

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für die aus dem Vereinsbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen entstehenden Gefahren und Sachverlusten.

§ 14 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13.07.2017 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.